

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 2 der Satzung über die Hundesteuer vom 17.12.1996, zuletzt geändert am 16.10.2001, erhält folgende Fassung:

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für jeden Hund 80,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte.

§2

§ 3 der Satzung über die Hundesteuer vom 17.12.1996, zuletzt geändert am 16.10.2001, erhält folgende Fassung:

Zwingersteuer

Die Zwingersteuer beträgt im Rechnungsjahr 160,00 EUR.

§3

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Ein etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79669 Zell im Wiesental, 19.12.2005

Der Gemeinderat

